

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden ausschließlich Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i. S. v. § 310 I BGB i. V. m. § 14 BGB.
2. Bei allen unseren Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit nicht individuell ausgehandelte Vertragsvereinbarungen vorgehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bestimmungen erkennen wir – auch bei vorbehaltloser Ausführung der Lieferung – nicht an, außer wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Soweit unsere AGB dem Besteller bereits bekannt sind, gelten sie im Falle ständiger Geschäftsbeziehungen oder Rahmenvereinbarungen mit dem Besteller auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bekanntgabe bis zur Geltung unserer neuen AGB.
4. Alle Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Änderungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

1. Beratung in jeglicher Form wird von uns nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrung erteilt. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte führen nicht zu einer Befreiung des Bestellers von der Verpflichtung zu eigenen Prüfungen und Versuchen. Insbesondere ist der Besteller nicht davon befreit, unsere Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Anwendung und Verarbeitung unserer Produkte erfolgen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bestellers. Insbesondere hat der Besteller auf die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte zu achten.
2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt für Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Bestellungen gelten erst dann als von uns angenommen, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben, spätestens mit Rechnungsstellung. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden, auch die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer „ab Werk“, sowie etwaiger Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Die Preisberechnung erfolgt aufgrund der von uns oder dem Lieferwerk festgestellten Mengen, bzw. Gewichte, wenn der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort mit Rechnungszugang fällig und zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Rechtzeitige Zahlung liegt vor, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können.
2. Bei vereinbartem Skontoabzug ist ein solcher auf neue Rechnungen ausgeschlossen, wenn der Besteller ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt hat.
3. Wechsel- und Scheckannahme bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
4. Der Besteller kommt spätestens durch eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Zahlungsverzug. Auch ohne Mahnung tritt Zahlungsverzug ein, wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist oder der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang oder Zugang einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Vorbehalten bleibt die Forderung eines höheren Zinssatzes aufgrund konkreten Nachweises.
6. Bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder anderer Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller zur sofortigen Zahlung fällig – Stundungen oder andere Zahlungsaufschübe enden sofort. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen können wir Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Besteller dem Verlangen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Besteller nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer Zustimmung.

§ 5 Lieferumfang

1. Teillieferungen, sowie Mehr- oder Minderlieferungen in branchenüblichem Umfang bis zu 10 % bleiben vorbehalten.
2. Notwendige technische Änderungen, die aus Gründen der Fertigung, aufgrund Gesetzes oder aus sonstigen Gründen erforderlich sind, sind zulässig.

§ 6 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Leihverpackungen

1. Lieferung erfolgt grundsätzlich „ab Werk“ (67547 Worms), also „ex works“ gemäß den International Commercial Terms 2000, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Bei Abholung durch den Besteller oder einem von ihm Beauftragten obliegt diesem, bzw. seinem Beauftragten das Aufladen und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Transportes, insbesondere nach der Gefahrgut - Verordnung. Da unsere Ware grundsätzlich frostgefährdet ist, hat der Besteller für einen geeigneten Transport Sorge zu tragen.
3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware (Gefahrübergang) geht mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Der Anzeige der Abholbereitschaft steht die Übergabe der Ware an den Besteller oder eine Transportperson gleich. Soweit von uns Hilfeleistungen bei der Beladung übernommen wird, handeln wir als Erfüllungsgehilfen des Bestellers.
4. Bei vereinbarter Versendung oder vereinbarter Anlieferung in eigenen Fahrzeugen ist das Abladen und Einlagern in jedem Falle Sache des Bestellers. Dieser hat bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks insbesondere Sorge zu tragen für den einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lieferbehälter wie auch die Befahrbarkeit seiner Anlagen und den Anschluss der Abfüll - Leitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtung beschränkt sich in diesem Fall auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen. Darüber hinausgehende Hilfeleistungen unserer Mitarbeiter beim Abladen oder Abtanken erfolgen auf alleiniges Risiko des Bestellers, diese handeln als Erfüllungsgehilfen des Bestellers.
5. Bei vereinbarter Versendung oder vereinbarter Anlieferung in eigenen Fahrzeugen erfolgt der Gefahrübergang, auch wenn wir die Verpflichtung hierzu übernommen haben, nach Beladen und Übergabe an die Transportperson, also „free carrier“ gemäß den International Commercial Terms 2000, oder das Verlassen aus unserem Werk. Dieses gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.
6. Grundsätzlich bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung, die unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen gewählt wird. Einwegverpackungen werden nicht durch uns zurückgenommen, sondern gehen in das Eigentum des Bestellers über. Auf Wunsch benennen wir dem Besteller eine Stelle, die die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung recycelt.

7. Erfolgt die Lieferung in Leihverpackungen, sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Lieferung von dem Besteller in entleertem, einwandfreien Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden, bzw. frei an unser Werk zurückzugeben. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme von anderen Produkten verwandt oder an Dritte weitergegeben werden; Beschriftungen oder angebrachte Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden. Kommt der Besteller seiner ordnungsgemäßen Rückgabeverpflichtung nicht fristgemäß nach, sind wir berechtigt, für die über vier Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr und nach erfolgloser Fristsetzung Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.

§ 7 Lieferverzug, Unmöglichkeit

1. Von uns genannte Lieferfristen sind ca. - Fristen und beinhalten keine verbindliche Zusage. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt frühestens mit der Versendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, wie Genehmigungen, Freigaben, etc. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt in jedem Fall die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Besteller voraus, sowie den Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
2. Im Falle von höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener von uns nicht verschuldeter Ereignisse, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, etc, sowie Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate oder wird uns die Lieferung oder Leistung unverschuldet unmöglich, sind sowohl der Besteller als auch wir berechtigt, hinsichtlich der von der Behinderung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen.

§ 8 Annahmeverzug

1. Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablauf derselben, anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern. Hiervon unberührt bleiben unsere Rechte auf Rücktritt vom Vertrag nach § 323 BGB und Schadenersatz nach § 281 BGB. Soweit wir Schadenersatz fordern, fällt dieser in Höhe von 25 % des Auftragswertes zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne weiteren Nachweis an. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Bei Verzögerung des Versandes des Vertragsgegenstandes auf Veranlassung des Bestellers um mehr als eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, können wir dem Besteller Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Bruttopreises je angefangene Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 % in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits entstandenen und aller künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, einschließlich aller Nebenforderungen, insbesondere auch bis zum vollen Ausgleich eines anerkannten Kontokorrentsaldos und bis zur Einlösung der dazu hergegebenen Wechsel und Schecks vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Ware entstandenen Erzeugnisse, wobei der Besteller berechtigt ist, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung überträgt der Besteller schon jetzt zur Sicherung unserer Forderung auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert des anderen Materials im Zeitpunkt der Be-, bzw. Verarbeitung, wobei der Besteller die neue Sache für uns verwahrt.
3. Der Besteller tritt bereits jetzt Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, ggf. in Höhe unseres Miteigentumsanteiles an der verkauften Ware, zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab, die Abtretung wird von uns angenommen.
4. Dem Besteller obliegt die Verpflichtung, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, bzw. Beschädigungen zu versichern. Soweit im Schadenfalle Sicherungsansprüche entstehen, sind diese an uns abzutreten. Desweiteren hat der Besteller uns auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Ware, sowie über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, stellt er die Zahlung ein oder ist ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, erlischt das Recht des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware, sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen, wie auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen, ohne dass dies oder die Pfändung der Ware einen Rücktritt vom Vertrag darstellt, außer wir bestätigen dieses ausdrücklich schriftlich.
6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Besteller ist ausgeschlossen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Mängelrechte, Verjährung

1. Der Besteller ist verpflichtet, bei offenen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nachzukommen (§ 377 HGB). Bei versteckten Mängeln hat der Besteller diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich anzuzeigen, wobei dem Besteller die Beweislast, dass es sich um einen versteckten Mangel, trifft.

2. Dem Besteller obliegt die Verpflichtung, gegebenenfalls durch eine Probeverarbeitung, zu überprüfen, ob unsere Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Beschaffenheit unserer Ware ist unsere Produktbeschreibung maßgeblich. Hierdurch wird jedoch keine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware gegeben. Bei Vermischung oder Verarbeitung unserer Ware mit anderen Produkten bestehen Mängelrechte des Bestellers nur, wenn Mangel und Schaden nachweislich durch unsere Ware verursacht wurde. Der Besteller trägt die Beweislast für die Mangelfreiheit und Eignung der Waren der Dritten.
3. Weist unsere Ware bei Gefahrübergang einen nicht unerheblichen Mangel auf, beschränkt sich das Recht des Bestellers auf Nacherfüllung, wobei nach unserer Wahl entweder die Ware nachgebessert oder neu geliefert wird. Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die zum Zweck der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass unsere Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
4. Erst bei Fehlschlagen der Nacherfüllung in angemessener Frist steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Soweit die Nacherfüllung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, können wir verlangen, dass sich die Rechte des Bestellers auf Kaufpreisminderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz statt der Leistung beschränken.
6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB (sog. Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
7. Die Verjährungsfrist aufgrund Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 I Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 I BGB (Rückgriffsansprüche des Unternehmers), § 634 a I Nr. 2 (Bauwerke und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür) längere Fristen vorschreibt. Desweiteren gilt dies nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie in den Fällen der Übernahme einer Garantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Regelungen betreffend Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Desweiteren haften wir nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch in Fällen grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein Ausnahmefall aus § 11.1. Satz 2 vorliegt.

2. Soweit nicht eine Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist, ist eine Haftung für Schäden durch unsere Ware an Rechtsgütern des Bestellers (z. B. andere Sachen, entgangener Gewinn, etc.) ausgeschlossen.
3. Soweit nicht eine Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist, beschränkt sich unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf den Umfang unserer Produkt - Haftpflichtversicherung (zur Zeit € 2 Millionen).
4. Hat der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt, ist auch unsere Ersatzpflicht entsprechend ausgeschlossen.
5. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 - 4 gelten für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Ebenfalls gelten sie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für die Haftung aus Unmöglichkeit und Verzug. Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für Ansprüche des Bestellers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Produzentenhaftung und deliktischer Haftung, soweit gesetzlich zulässig. Desweiteren gelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist Worms am Rhein.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebender Ansprüche der Parteien, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks, ist nach unserer Wahl Worms am Rhein oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. An Stelle der unwirksamen Klausel haben die Parteien eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.